

- b) im Kampf um die Erhaltung des Friedens,
 c) in der Arbeit unter den Frauen zur Durchsetzung des sozialistischen Bewußtseins bei der Verwirklichung der Rechte der Frau, der Gleichberechtigung, Förderung und Entwicklung der Frau sowie in der sozialistischen Frauenbewegung.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
 b) Kollektive,
 c) Betriebe,
 d) Institutionen,
 e) Organisationen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
 b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Organisationen fordern die Bevölkerung auf, entsprechende Vorschläge einzureichen. Die Vorschläge sind von Kommissionen, die bei den Bezirksvorständen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands zu bilden sind, zu prüfen. Die von den Kommissionen ausgewählten Vorschläge sind beim Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands einzureichen, der die endgültige Auswahl trifft und die Vorschläge an den zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat weiterleitet.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
 b) einen Lebenslauf,
 c) eine ausführliche Begründung,
 d) den Antrag der einreichenden Stellen.

§ 6

Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zur Medaille gehören eine Urkunde und, sobald Vollrentenanspruch besteht, eine jährliche Ehrenrente von 300,- DM.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 8. März, dem Internationalen Frauentag.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt von Clara Zetkin. Die Rückseite trägt die Worte „Für Frieden und Sozialismus“.

(2) Die Medaille wird an einer blauen, seitlich mit 4 silbergrauen Streifen durchzogenen Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medailenschleife. Sie trägt in der Mitte die „Clara-Zetkin-Medaille“ in Miniaturausführung.

§ 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

(1) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Institutionen und Organisationen bewahren die Medaille und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol der Medaille an ihrer Fahne und auf ihrem Briefkopf anzubringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, ein Symbol der Medaille auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Hans-Beimler-Medaille“

§ 1

(1) Die „Hans-Beimler-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Hans-Beimler-Medaille“.

§ 2

Die Medaille kann für Verdienste im nationalrevolutionären Befreiungskampf des spanischen Volkes 1936—1939 verliehen werden.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen, soweit diese ihre antireaktionäre und antifaschistische Gesinnung beibehalten haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
 b) die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
 b) eine ausführliche Begründung.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Hans Beimler, die Worte „Hans Beimler“ und die Jahreszahlen 1895—1936. Die Rückseite zeigt den dreizackigen Stern, das Emblem der Internationalen Brigaden, die Worte „Internationale Brigaden“ und „Kämpfer für Spaniens Freiheit 1936—1939“.